

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 30 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums beraten die Organe des Vereins. Sie unterstützen den Verein aktiv auf Basis individueller Absprache mit Vorstand und Geschäftsführung in ausgewählten Bereichen, insbesondere den Netzwerk- und Repräsentationsaufgaben sowie den Aufgaben zur Mitgliederakquise.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sofern ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restlaufzeit kooptieren. Mitglieder mit außerordentlichen Verdiensten können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenkuratoren ernannt werden.
- (4) Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der die mindestens einmal jährlich stattfindende Kuratoriumssitzung einberuft, leitet und für deren Protokollierung verantwortlich ist.

§ 9 Vereinigungen

- (1) Der Verein kann Vereinigungen haben.
- (2) Die Vereinigungen sind innerhalb des Vereins organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, bestimmte satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben in ihren Wirkungskreisen (u. a. Politik, Wirtschaft, Medien, Wissenschaft) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen zu wahren.
- (3) Die Errichtung einer Vereinigung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes des Vereins.

§ 10 Finanzwirtschaft

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- (3) Vor Beginn eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand zusammen mit dem Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Budget für das Kommende zu erstellen, das dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (4) Der Verein finanziert sich aus Einnahmen jeder Art, insbesondere aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen für allgemeine satzungsmäßige Zwecke,
 - b) Mitgliedsbeiträgen für bestimmte satzungsmäßige Zwecke (Zweckgebundene Beiträge),
 - c) Spenden für allgemeine satzungsmäßige Zwecke,
 - d) Spenden für bestimmte satzungsmäßige Zwecke (Zweckgebundene Spenden),
 - e) Vermögensschenken sowie Vermächtnisse

- a) Mitgliedsbeiträgen für allgemeine satzungsmäßige Zwecke,
 - b) Mitgliedsbeiträgen für bestimmte satzungsmäßige Zwecke (Zweckgebundene Beiträge),
 - c) Spenden für allgemeine satzungsmäßige Zwecke,
 - d) Spenden für bestimmte satzungsmäßige Zwecke (Zweckgebundene Spenden),
 - e) Vermögensschenken sowie Vermächtnisse
 - f) Erlösen aus der Abgabe von Publikationen
 - g) Vermögenserträgen.
- (5) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages und alle mit der Beitragsentrichtung zusammenhängenden Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 11 Rechenschaftslegung

- (1) Der Verein führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen.
- (2) Der Verein hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresbericht zu erstatten.
- (3) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu verfahren. Der Jahresbericht hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaftslegung zu entsprechen. Dabei ist jeweils der Vereinszweck zu berücksichtigen.
- (4) Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.
- (5) Der Jahresabschluss wird von den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestellten vereidigten Rechnungsprüfern geprüft.
- (6) Der Jahresbericht des Vorstandes und der Jahresabschluss mit dem Prüfungsvermerk des Prüfers sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis bzw. Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins und Fortfall der Gemeinnützigkeit fällt das nach Abzug der Verpflichtungen noch vorhandene Vereinsvermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Gibt es die bezeichnete Gesellschaft nicht mehr oder hat sie keinen Gemeinnützigkeitsstatus mehr im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins, so dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

 DEUTSCH-RUSSISCHES FORUM E.V.
ГЕРМАНО-РОССИЙСКИЙ ФОРУМ

Schillerstraße 59
10627 Berlin
Tel: 030/263907-0
Fax: 030/263907-20
E-Mail: info@deutsch-russisches-forum.de
Homepage: www.deutsch-russisches-forum.de

Gestaltung: www.schenkholstein.de -
Bildnachweis: Monique Wüstenhagen, Sebastian Nitzsche

 DEUTSCH-RUSSISCHES FORUM E.V.
ГЕРМАНО-РОССИЙСКИЙ ФОРУМ



Deutsch-Russisches Forum e.V.
Satzung

Stand 18.09.2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Kuratorium
- § 9 Vereinigungen
- § 10 Finanzwirtschaft
- § 11 Rechenschaftslegung
- § 12 Auflösung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Deutsch-Russisches Forum e. V.«. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein will das Verständnis für Deutschland in Russland ebenso wie das Verständnis für Russland in Deutschland fördern und damit einen Beitrag zu den deutsch-russischen Beziehungen leisten.
- (2) Der Verein strebt diesen Zweck mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln an.
- (3) Insbesondere wird der Verein
 - a) persönliche Begegnungen zwischen Deutschen und Russen in den wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Zentren der genannten Staaten vermitteln und den wissenschaftlichen Austausch fördern;
 - b) sich einschlägig publizistisch betätigen;
 - c) durch Studiengruppen, Konferenzen, Seminare, Workshops und Arbeitskreise o. ä. die zwischenstaatliche Verständigung fördern und den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit zwischen ehemaligen Teilnehmern solcher Veranstaltungen unterstützen;
 - d) freundschaftlich mit Personen und Institutionen zusammenarbeiten, die ähnliche Bestrebungen haben und Aufgaben erfüllen, die sich aus dieser Zusammenarbeit von Fall zu Fall ergeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften Kapital sowie freie und zweckgebundene Rücklagen bilden; bei zweckgebundenen ist die konkrete, im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichende Maßnahme und der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der vorgesehenen Verwendung der Rücklage jeweils genau zu bezeichnen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Kooptation erworben. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Kooptationsvorschläge werden im Vorstand beraten und beschlossen. Sie werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
 - b) durch den Tod eines Mitglieds oder, im Falle einer juristischen Person oder Vereinigung, durch deren Auflösung.
 - c) durch von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossenen und schriftlich erklärtem Ausschluss.
- (3) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Mitglieder werden gefasst
 - a) auf schriftlichem Wege oder
 - b) in Mitgliederversammlungen
- (2) Bei Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist den Mitgliedern die zur Beschlussfassung gestellte Tagungsordnung schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter mitzuteilen mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Stimme zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich zu Händen des Vorsitzenden abzugeben; ein Beschluss kommt ohne Rücksicht auf die Zahl der schriftlich abgegebenen Stimmen zustande.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschluss-

fähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden des Vorstandes oder eines seiner Stellvertreter.

- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und Bestellung von Ehrenvorsitzenden, Wahl des Kuratoriums,
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Bestellung von vereidigten Rechnungsprüfern.
- (5) Die Beschlüsse zu c), d) und e) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zehn weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder der Schatzmeister, vertreten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muss spätestens vier Monate nach Ablauf der Amtszeit des alten Vorstandes erfolgen.
- (4) Der Vorstand beschließt nach erfolgter Wahl über die Geschäftsverteilung. Der Vorstand ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung für seine Sitzungen zu geben.
- (5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter, der den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt (besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB). Der besondere Vertreter darf nicht zugleich Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Schatzmeister sein.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, lädt der Vorsitzende erneut zu einer Vorstandssitzung ein, die stets beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser erneuten Vorstandssitzung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Jedes Vorstandsmitglied kann sich in Vorstandssitzungen durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur dem Verein gegenüber und nicht gegenüber den Vereinsmitgliedern. Die Haftung ist auf Vorsatz beschränkt.
- (8) Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.